



**Geschäftsordnung  
des Landesverbands Baden-Württemberg  
im Verband Deutscher Schulgeographen e.V.**

**§ 1** Der Landesverband Baden-Württemberg ist Teil des Verbands Deutscher Schulgeographen e.V.

**§ 2 Gliederung des Landesverbands**

Der Landesverband besteht aus den vier Bezirksgruppen *Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart* und *Tübingen*, die den Regierungsbezirken entsprechen.

**§ 3 Mitgliedschaft im Landesverband**

Für die Mitgliedschaft im Landesverband ist § 3 der Satzung des Verbands Deutscher Schulgeographen e.V. maßgebend.

**§ 4 Wahl der Vorstände der Bezirksgruppen**

- a) Die Mitglieder der Bezirksgruppenvorstände werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- b) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder der Bezirksgruppen reichen die Mitglieder des Bezirks Wahlvorschläge ein. Ein Wahlvorschlag muss drei Namen in der Reihenfolge „1. Vorsitz“ - „2. Vorsitz“ - „Schriftführung“ enthalten. Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich auf regionalen Fortbildungsveranstaltungen persönlich vorstellen.
- c) Die Wahlvorschläge werden den Mitgliedern durch Brief, Fax oder E-mail zugesandt. Die Wahl kann aus organisatorischen Gründen ausschließlich als Briefwahl durchgeführt werden.
- d) Der Wahlvorschlag, der die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann, gilt als angenommen (einfache Mehrheit).
- e) Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so gilt er als angenommen, wenn er mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.
- f) Scheidet ein Mitglied des Bezirksvorstands vorzeitig aus, so wählt dieser Bezirksvorstand ein Nachfolgemitglied aus diesem Bezirk für die Dauer der restlichen Amtszeit.

**§ 5 Landesvorstand und Erweiterter Landesvorstand**

- a) Der **Landesvorstand** setzt sich aus den vier Inhabern der Ämter „1. Landesvorsitz“, „2. Landesvorsitz“, „Schriftführung“ und „Kassenführung“ zusammen.
- b) Der **Erweiterte Landesvorstand** setzt sich aus den Mitgliedern der Bezirksgruppenvorstände und den Inhabern der Ämter „Schriftführung“ und „Kassenführung“ zusammen. Er trifft sich mindestens jährlich einmal zu einer Sitzung.

## **§ 6 Wahl des Landesvorstands**

- a) Die Mitglieder der vier Bezirksgruppenvorstände wählen für die Dauer von einem Jahr aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit die beiden Landesvorsitzenden. Dabei ist zwischen den vier Bezirksgruppen jährlich in der Reihenfolge *Freiburg - Karlsruhe - Stuttgart - Tübingen* zu wechseln.
- b) Die beiden Landesvorsitzenden müssen verschiedenen Bezirksgruppen angehören.
- c) Das Amt „2. Landesvorsitz“ beinhaltet in der Regel die Übernahme des Amtes „1. Landesvorsitz“ nach einem Jahr. Diese Übernahme ist gemäß § 6a durch Wahl zu bestätigen.
- d) Kandidatinnen und Kandidaten für die Ämter „Schriftführung“ und „Kassenführung“ werden von den Mitgliedern der Bezirksgruppenvorstände zur Wahl vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- e) Scheidet ein Mitglied des Landesvorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt der Erweiterte Landesvorstand ein Nachfolgemitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit. Bei einer Nachwahl von Landesvorsitzenden ist darauf zu achten, dass das Nachfolgemitglied derselben Bezirksgruppe angehört wie das ausscheidende Mitglied.

## **§ 7 Landesversammlung**

- a) Die Landesversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Landesverbands Baden-Württemberg. Sie tritt mindestens einmal im Jahr auf baden-württembergischem Gebiet zusammen (mit Ausnahme der Landesversammlungen nach § 8).
- b) Zur Landesversammlung wird schriftlich durch Brief, Fax oder Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Landesverbands eingeladen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und spätestens zwei Wochen vor Versammlungsbeginn versandt werden.
- c) Jede ordnungsgemäß einberufene Landesversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- d) Über die Versammlung ist von der Schriftführung Protokoll zu führen. Wichtige Ergebnisse sind unverzüglich in einem landesverbandsinternen Rundbrief zu veröffentlichen.

## **§ 8 Wahl zur Delegiertenversammlung**

Gemäß § 6 der Satzung des Verbands Deutscher Schulgeographen e.V. entsenden Landesverbände mit über 100 Mitgliedern für jedes weitere Hundert Mitglieder eine zusätzliche Vertreterin bzw. einen zusätzlichen Vertreter in die Delegiertenversammlung. Die Wahl der baden-württembergischen zusätzlichen Vertreter für die Delegiertenversammlung findet bei einer Landesversammlung während des Geographentags statt.

## **§ 9 Änderung der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung kann mit einfacher Mehrheit auf einer ordnungsgemäß einberufenen Landesversammlung geändert werden.